

1. Juli 2021

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau teilt mit:

Neues Gesetz soll Klarheit schaffen

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat einen Entwurf für ein neues Gesetz über die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in eine externe Vernehmlassung geschickt. Mit dem neuen Gesetz wird die bisherige komplexe Finanzierung von Behindertenheimen vereinfacht und auf die erforderliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (abgekürzt NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Seit dem 1. Januar 2008 obliegt es den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern. Im Kanton Thurgau ist die Finanzierung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung bisher im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung in verschiedenen Richtlinien geregelt. Der Regierungsrat hat die gesetzlichen Grundlagen überprüft und entschieden, die Finanzierung zu vereinfachen und auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen.

Zeitgemässes Finanzierungsmodell

Für erwachsene Menschen mit einer Behinderung stehen im Kanton Thurgau 37 Einrichtungen mit einer kantonalen Bewilligung zur Auswahl. Mit 24 Einrichtungen besteht ein Leistungsvertrag, mit 13 Einrichtungen besteht kein Leistungsvertrag. Mit dem neuen Gesetz will der Regierungsrat das transparente und zeitgemässe Finanzierungsmodell der subjektorientierten Objektfinanzierung einführen. Gemäss diesem Modell erhalten die Einrichtungen eine Pauschale, welche die Kosten für die Betreuung, Verpflegung, Wäscherei, Energie und Verwaltung enthält und die

2/2

Instandhaltung, Instandsetzung oder den Neubau von Immobilien pauschal abgilt. Dies gibt den Einrichtungen Planungssicherheit und erhöht den unternehmerischen Freiraum. Gleichzeitig werden die Kontrollaufgaben für den Kanton reduziert. Ausserdem sieht das Gesetz vor, gleiche Rechte und Pflichten für alle beitragsberechtigten Einrichtungen zu schaffen, weshalb die Kategorie «Einrichtung ohne Leistungsvertrag» keine Beiträge mehr erhalten wird. Damit ist sichergestellt, dass nur Einrichtungen mit Leistungsvertrag gemäss der Bedarfsplanung unterstützt werden, was einer Überversorgung vorbeugt.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden die wesentlichen Mängel des heutigen Finanzierungsmodells beseitigen, die Versorgungssicherheit für die betreuten Personen aus dem Kanton Thurgau stärken und Anreize für eine kosteneffiziente Ressourcenverwendung setzen. Da die Umstellung grundlegender Natur ist, ist eine grosszügige Übergangsfrist vorgesehen. Im Rahmen der Übergangsfrist ist mit Umstellungskosten sowohl auf der Seite des Kantons als auch der Institutionen zu rechnen. Die anfallenden Kosten auf Kantonsseite werden für die Umstellungskosten gemäss einer provisorischen Schätzung auf rund 3,5 Millionen Franken geschätzt.

Die Vernehmlassung dauert bis vom 1. Juli bis am 31. Oktober 2021. Eingeladen sind die Politischen Gemeinden, Parteien, Verbände und weitere Institutionen. Sämtliche Unterlagen sind auf <https://vernehmlassungen.tg.ch/vernehmlassungen/detailseite-home.html/10411/consultation/100> einsehbar.